

Stunde einer Sitzung, an welcher sie teilnehmen, eine Gebühr von je 1 M., höchstens aber 3 M. aus der Stadtkasse.

§ 5. Die Beamten und Bediensteten der Arbeitsnachweisstelle werden vom Stadtrate nach Anhörung des Ausschusses für Arbeitsnachweis gewählt. Soweit sie nicht auf eine kürzere als einvierteljährige Kündigung angenommen worden sind, finden auf sie die Bestimmungen in den §§ 43, 45 bis 52 des Ortsgesetzes der Stadt Chemnitz vom 14. April 1899 Anwendung.

§ 6. Diefen sich eine Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweisstelle nötig oder wünschenswert zeigt, ist dieselbe von dem unter § 2 genannten Ausschusse aufzustellen und bedarf der Genehmigung der städtischen Kollegien.

## 210. Satzungen der städtischen Rechtsauskunftsstelle zu Chemnitz.

§ 1. Die Rechtsauskunftsstelle hat den Zweck, den in Chemnitz wohnhaften oder beschäftigten Personen, insbesondere Minderbemittelten — ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Berufs, des Religionsbekenntnisses und der Parteistellung — in den in § 2 bezeichneten Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Sie wird auf Kosten der Stadtgemeinde Chemnitz eingerichtet und betrieben.

Ihr Betrieb wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 2. Die Auskunftsstelle erteilt Rat und Auskunft:

- a. in Sachen der sozialpolitischen und gewerblichen Gesetzgebung (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, Handwerker- und Arbeiterschutzgesetzgebung), hierbei allenthalben ohne Eingriff in die Zuständigkeit des Gewerbegerichts,
- b. in allen auf die öffentliche Rechtsstellung des Ratsuchenden bezüglichen Fragen (Polizei-, Schul-, Militär-, Steuer-, Pensions-, Armen-, Unterstützungs-, Hinterbliebenen- und Waisenfürsorge-, sowie Fürsorgeerziehungssachen, Benutzung von Wohlfahrtseinrichtungen und in Staatsangehörigkeitssachen),
- c. über Befindewesen,
- d. über Mietangelegenheiten.

In weiterem Umfange werden Auskünfte nicht erteilt. Es ist aber dem verständigen Ermessen der in der Auskunftsstelle tätigen Beamten anheimgestellt, in besonders dazu geeigneten Fällen ihre Mitwirkung nicht zu versagen, wie es ihnen andererseits überlassen ist, in besonders schwierigen Fällen die Auskunftsfindenden an die für die erbetenen Auskünfte vorzugsweise geeigneten Stellen zu verweisen. Mit Anträgen, die bei der Stadtverwaltung weiter bearbeitet werden müssen, wird der Antragsteller an die zuständigen Geschäftsabteilungen des Rates verwiesen.

Unbemittelten Personen wird auf Grund eines Abkommens mit dem Chemnitzer Anwaltvereine, der sich zu unentgeltlicher Mitwirkung bereit erklärt hat, in besonderen Sprechstunden durch Anwälte gebührenfrei Auskunft auch über Rechtsangelegenheiten anderer als der im ersten Absätze bezeichneten Art erteilt.

Als unbemittelt im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer kein höheres Lohn-, Geschäfts- oder Gehaltseinkommen als 1400 M. zur Staatseinkommensteuer versteuert. Auf Verlangen ist dies durch Vorlegung des Steuerzettels nachzuweisen.

§ 3. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich und unentgeltlich, doch kann sie in geeigneten Fällen auch schriftlich erfolgen.

In besonderen Ausnahmefällen können Eingaben, Berufungs- und Beschwerdeschriften und ähnliche Schriftstücke gefertigt werden. Solchenfalls ist zur Deckung der Barauslagen für jede angefangene Seite eine Gebühr von 10 Pf. neben den etwaigen Portokosten zu entrichten. Nachweislich Mittellosen können die Gebühren und Portoaufgaben erlassen werden.

Gesuche um Armenunterstützung, Schriftsätze in Klagsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, Strafanzeigen und Privatklagen werden nicht angefertigt.

§ 4. Auf Verlangen hat der Auskunftsfindende glaubhaft zu machen, daß er in Chemnitz wohnhaft oder beschäftigt ist. Auch kann unter Umständen die Auskunft von der Beibringung eines Ausweises über die Vermögenslage abhängig gemacht werden. In allen Fällen, in denen sich ein Auskunftsfindender anscheinend seinen sittlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen entziehen will (böswillige Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, Entziehung von Gegenständen aus der Pfandhaft usw.), ist die Auskunft zu verweigern. Außerdem kann die Mitwirkung versagt werden, wenn es sich um Ansprüche handelt, die augenscheinlich unbegründet und daher aussichtslos sind, desgleichen bei schikanöser Rechtsausnutzung und in Angelegenheiten, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Die Auskunft kann ferner verweigert werden, wenn der Ratsuchende sich ungebührlich benimmt oder die Beamten in zudringlicher Weise belästigt oder aufhält.

§ 5. Die Rechtsauskunftsstelle steht unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses, der nach § 2 des Statuts, den städtischen Arbeitsnachweis der Stadt Chemnitz betreffend, vom 30. Oktober 1899 zur Leitung des Arbeitsnachweises eingesetzt ist.

§ 6. Für die mündlichen und schriftlichen Auskünfte und für die gefertigten Eingaben und Schriftsätze besteht weder eine Haftung der beteiligten Beamten, noch des zur Leitung und Aufsicht berufenen Ausschusses, noch der Stadt Chemnitz.

§ 7. Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Ausschuss dem Rat einen Bericht über die Tätigkeit der Auskunftsstelle vorzulegen.